

Taxordnung

Pflegezentrum Forch

Gültig ab Januar 2024

Gestützt auf Art. 4, Ziff. 6, des Organisationsreglements erlässt der Stiftungsrat der Zollinger-Stiftung die nachstehende Taxordnung.

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

Die vorliegende Taxordnung findet Anwendung auf alle Bewohnerinnen und Bewohner. Sie regelt die Aufnahme ins Pflegezentrum Forch und die Kosten für den Aufenthalt.

In dieser Taxordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Der Bewohnerin bzw. deren gesetzlichen Vertreter wird diese Taxordnung als integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrags ausgehändigt.

Die Taxordnung regelt das Rechtsverhältnis vor allem in Bezug auf die Kosten des Heimaufenthaltes. Diese kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Anzeigefrist jederzeit auf den ersten Tag eines Monats geändert werden. Anpassungen der Pflegekosten können jederzeit vorgenommen werden.

Der Anhang mit der Tarifübersicht ist Bestandteil dieser Taxordnung.

Art. 2 Einwohner der Gemeinden Maur und Zumikon und Wohnsitz

Als Einwohner der Gemeinde Maur und der Gemeinde Zumikon gelten Personen, die unmittelbar vor oder nach dem Eintritt nachweislich während mindestens 3 Jahren in Maur oder in Zumikon ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Personen, die mindestens 5 Jahre der Gemeinde Maur oder in der Gemeinde Zumikon ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten und weggezogen sind, sind innerhalb von 2 Jahren nach dem Wegzug den Einwohnern der Gemeinde Maur, bzw. der Gemeinde Zumikon gleichgestellt.

Bürger der Gemeinde Maur und der Gemeinde Zumikon, die dort auch einmal ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden als Einwohner betrachtet.

Der Eintritt ins Pflegezentrum Forch der Zollinger Stiftung begründet in der Regel keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Für die Ausrichtung der Restfinanzierung ist die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde vor dem Eintritt ins Pflegezentrum zuständig. Es ist ratsam, vor einem Eintritt in ein Heim ausserhalb des Wohnkantons, sich bezüglich der Restfinanzierung beim zuständigen Amt/Ort abzusichern. Liegt keine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde/des Wohnkantons vor, stellt die Zollinger Stiftung den ungedeckten Pflegeanteil dem Bewohner in Rechnung.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 3 Aufnahme

Im Pflegezentrum Forch werden Personen aufgenommen, die Unterstützung in den Aktivitäten des täglichen Lebens in einer stationären Einrichtung dauernd oder vorübergehend benötigen. Einwohner und Bürger der Gemeinden Maur und Zumikon erhalten bei der Aufnahme den Vorzug. Einwohner der Gemeinde Maur erhalten erste Priorität, Einwohner der Gemeinde Zumikon erhalten zweite Priorität.

Die Anmeldung zur Aufnahme ins Pflegezentrum Forch erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Direktion. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmegesuches kann beim Stiftungsrat Einsprache erhoben werden. Der Stiftungsrat entscheidet definitiv.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

Die Institution wird konfessionell und politisch neutral geführt. Die Anmeldung ist schriftlich an die Leitung Pflege und Betreuung zu richten.

Dem Aufnahmegesuch (Formular wird zur Verfügung gestellt) sind beizulegen:

- Personalausweis (Pass oder Identitätskarte)
- Versicherungskarte/n der Krankenkassen (Grund- und Zusatzversicherung).

Eine Aufnahme gilt als definitiv, wenn der Betreuungsvertrag, unter Angabe der individuellen, tariflichen Konditionen (Grundtaxe) von der Geschäftsleitung unterschrieben wurde. Der Betreuungsvertrag ist spätestens beim Eintritt unterschrieben vorzulegen. Ist dies aus gesundheitlichen Gründen bei Eintritt nicht möglich, muss der Vertrag spätestens innert 5 Tagen unterzeichnet nachgereicht werden. Liegt nach dieser Frist kein unterzeichneter Vertrag vor, wird das Betreuungsverhältnis auf Monatsende aufgelöst.

Art. 5 Reservationsgebühr bei Überschreiten des vereinbarten Eintrittstermins

Hält eine neu angemeldete Person den vereinbarten Eintrittstermin nicht ein, will sie das Zimmer aber dennoch auf einen späteren Termin hin reservieren, wird bis zum effektiven Eintritt eine Reservationsgebühr in Rechnung gestellt. Diese entspricht der Hotellerietaxe abzüglich dem Verpflegungsanteil von Fr. 15.-- pro Tag.

Art. 6 Annullierungsgebühr

Bei Annullierung des geplanten Heimeintritts wird der angemeldeten Person ein Pauschalbetrag für die Umtriebe in Rechnung gestellt. Die Pauschale ist im Anhang zu finden.

Bei Annullierung der Heimanmeldung nach dem vereinbarten Eintrittstermin ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel 5 zusätzlich eine Reservationsgebühr geschuldet.

Art. 7 Leistungsvorschuss

Bei Eintritt leistet der Vertragspartner einen Leistungsvorschuss im Sinne einer Akontozahlung. Der Leistungsvorschuss wird nicht verzinst.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Vorschussleistung mit der Schlussrechnung verrechnet, oder zur Deckung von ausstehenden Forderungen zurückbehalten. Die Vorschussleistungen sind im Anhang aufgelistet.

Art. 8 Infrastrukturzuschlag

Bewohnern, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Jahr vor dem Heimeintritt ausserhalb der Gemeinden Maur, Zumikon oder Fällanden hatten, wird ein Zuschlag zur Hotellerietaxe verrechnet. Dieser Zuschlag für Eintritte von Gemeinden ausserhalb Maur, Zumikon und Fällanden ist im Anhang als Infrastrukturzuschlag aufgelistet.

Für die Definition der Einwohner der Gemeinde Maur und Zumikon verweisen wir auf Art. 2.

Art. 9 Zusammensetzung der Kosten

Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich zusammen aus

- den Kosten für die Hotellerie (Hotellerietaxe)
- den Kosten für die Betreuung (Betreuungstaxe)
- den Kosten für die Pflege (Pflegetaxe)
- den Kosten für weitere individuelle Leistungen und Konsumationen (Nebenkosten).

Die Pfelegetaxen werden nach den gesetzlichen Ansätzen den Bewohnern, bzw. dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Der verbleibende, ungedeckte Teil geht zulasten der Gemeinde / des Kantons.

Betreuungstaxen, Hotellerietaxen und die Kosten für allfällige Zusatzleistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen, dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Art. 10 Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe deckt das Grundangebot von Unterkunft und Verpflegung; sie bemisst sich u. a. nach Art und Grösse des Zimmers. Die Hotellerietaxen sind im Anhang aufgelistet.

In der Hotellerietaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einbettzimmer oder im Doppelzimmer mit Nasszelle
- Vollpension inkl. Mineralwasser, Tee und Kaffee
- Ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost
- Tägliche Zimmerreinigung inkl. Nasszelle
- Fensterreinigung 1 Mal jährlich
- Zur Verfügung stellen und waschen von Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der privaten Wäsche, ohne chemische Reinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Abfallentsorgung, exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen
- TV- und Internetanschluss.

Art. 11 Betreuungstaxe

Zusätzlich zur Hotellerietaxe wird eine Betreuungstaxe verrechnet. Die Betreuungstaxe ist unabhängig von der Pflegebedürftigkeit des Bewohners. Die verschiedenen Betreuungstaxen sind im Anhang aufgelistet.

In der Betreuungstaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
 - Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
 - Einfache Aktivierung und Betreuung
- Angebot der Freizeitgestaltung: Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Vereinzelte gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen

Art. 12 Pflgetaxe

Zusätzlich zur Hotellerie- und Betreuungstaxe werden für die Pflege Kosten erhoben, die aufgrund einer nach Eintritt vorgenommenen Einstufung nach dem System BESA berechnet werden (BESA = Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem).

Die Einstufung der Bewohnerin erfolgt im ersten Monat nach Eintritt ins Pflegezentrum Forch. Die Einstufung wird zweimal pro Jahr überprüft. Bei signifikanten Zustandsänderungen kann die Überprüfung früher erfolgen. Ergibt sich aufgrund einer solchen Überprüfung eine andere BESA-Einstufung, so werden die Kosten ab dem Datum der veränderten Gesundheitsverhältnisse an die neue Einstufung angepasst und entsprechend rückwirkend in Rechnung gestellt.

Die Pflgetaxen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

Art. 13 Nebenkosten

Kosten für weitere Leistungen, die nicht in der Hotellerie-, Betreuungs- oder Pflgetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedarf und Aufwand.

Die Kosten für diese weiteren Leistungen sind im Anhang aufgelistet.

Allfällige im Anhang nicht aufgeführte Leistungen werden nach den Preisen bzw. dem Aufwand des beauftragten Leistungserbringers dem Bewohner weiterverrechnet. Diese Kosten für nachweislich erbrachte Leistungen (z.Bsp. Taxifahrten) werden direkt der monatlichen Heimrechnung des Bewohners belastet.

Art. 14 Akut- und Übergangspflege

Bei Eintritt ins Pflegezentrum Forch direkt nach einem Spitalaufenthalt, aufgrund ärztlicher Verordnung und längstens für 14 Tage, kann eine Akut- und Übergangspflege in Anspruch genommen werden.

Beträgt die Aufenthaltsdauer länger als 14 Tage, wird ab dem 15. Tag die Pflorgetaxe gemäss Art. 12 verrechnet.

Art. 15 Tagesaufenthalte

Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen werden auch Tagesaufenthalte angeboten. Dabei können Personen den Tag bei uns verbringen, an den hausintern stattfindenden Aktivitäten teilnehmen sowie die Mahlzeiten zusammen mit anderen Bewohnern einnehmen.

Art. 16 Hotellerietaxe bei Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen

Bei Abwesenheit des Bewohners infolge Spital-, Kurzaufenthalts oder aus ähnlichen Gründen wird die Hotellerietaxe ab dem folgenden Tag um den Verpflegungsanteil von Fr. 15.-- reduziert.

Bei Austritt oder Tod des Bewohners wird den Rechtsnachfolgern bis zur Räumung des Zimmers die Hotellerietaxe abzüglich des Verpflegungsanteils von Fr. 15.-- pro Tag, verrechnet. Das Zimmer ist innert 5 Tagen zu räumen, in Ausnahmefällen jedoch innert max. 14 Tagen. Während dieser Zeit darf das Zimmer für eine Weitervermietung besichtigt werden.

Art. 17 Hotellerietaxe bei Ferienabwesenheit

Bei Ferienabwesenheit oder Abwesenheit aus ähnlichen Gründen wird die Hotellerietaxe ab dem zweiten Tag um Fr. 15.--, reduziert. Der Eintritts- und der Austrittstag werden voll in Rechnung gestellt.

Der Abzug des Verpflegungsanteils kann für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt werden.

Art. 18 Betreuungs- und Pflorgetaxe bei Abwesenheit

Die Pflege- und die Betreuungstaxe werden unabhängig vom Abwesenheitsgrund ab dem Folgetag nicht mehr berechnet.

Art. 19 Behandlung des Ein- und Austrittstags

Der Ein- und der Austrittstag gelten jeweils als Anwesenheit. Folglich werden Eintritts- sowie Austrittstag voll in Rechnung gestellt.

Art. 20 Kostentragung bei Zimmerwechsel

Die Kosten eines allfälligen Zimmerwechsels, der auf Wunsch des Bewohners erfolgt, sind vom Bewohner zu tragen. Die Pauschale ist im Anhang aufgelistet.

Art. 21 Ärztliche Betreuung

Der Bewohner muss beim Eintritt ins Pflegezentrum Forch seinen Hausarzt angeben. Er hat freie Arztwahl; der persönliche Hausarzt hat im Notfall den Bewohner im Pflegezentrum Forch zu besuchen.

Die vom Arzt verordneten Medikamente werden den Bewohnern direkt von der Apotheke in Rechnung gestellt.

Art. 22 Haftung und Versicherung

Die Bewohner haften für Sach- und Personenschäden, die sie selber verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

Während des Aufenthaltes im Pflegezentrum Forch haben die Bewohner einen ausreichenden Versicherungsschutz betreffend Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich deshalb, die bisherige Privathaftpflicht- sowie die Hausratversicherung entsprechend reduziert weiterzuführen.

Für Sach- und Personenschäden, welche durch die Mitarbeiter des Pflegezentrums Forch schuldhaft verursacht werden, übernimmt die Institution die Haftung.

Keine Haftung übernimmt die Institution für abhanden gekommene Wertgegenstände und den Verlust von Bargeld.

Art. 23 Sozialversicherungen

Ergänzungsleistungen

Sofern die Einkünfte für die Bezahlung der Taxen nicht ausreichen, besteht ein Anrecht auf Bezug von Ergänzungsleistungen der AHV/IV. Das Gesuch ist an das Sozialamt der zuständigen Gemeinde zu richten.

Hilflosenentschädigungen

Bewohner, die in erheblichem Masse auf Pflege angewiesen sind, haben Anrecht auf den Bezug einer Hilflosenentschädigung. Der Anspruch entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, in welchem die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

Das Gesuch ist an die jeweilige Ausgleichskasse zu richten, die die AHV-Rente ausbezahlt.

Art. 24 Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren

Die Zollinger Stiftung ist als Trägerschaft des Kollektivhaushaltes für die Abgabe verantwortlich.

Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV und IV sind auf Gesuch hin von der Abgabepflicht für die Haushaltabgabe befreit. Die Zustellung einer Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezugs an die SERAFE AG gilt als Gesuch.

Art. 25 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, bis spätestens zum 15. des Folgemonates. Rechnungen mittels Post-Einzahlungsschein sind innert 10 Tagen netto zu begleichen. Bei Zahlungen per Lastschriftverfahren, LSV und DebitDirect oder SEPA DirectDebit, bestehen beim Zahlungsinstitut 30 Tage Widerspruchsrecht ab Zahlungsdatum. Wird innert dieser Frist keine Verfügung verlangt, gilt die Schuld als anerkannt.

Die Pflorgetaxe wird der Krankenkasse der Bewohnerin direkt durch das Pflegezentrum Forch in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Die Taxordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Art. 27 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. die vorherige Taxordnung
- b. sonstige, zu dieser Taxordnung in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Anhang: Übersicht der Taxen

Vom Stiftungsrat erlassen am 22. November 2023:

1. Hotellerie

Kategorie	Bewohner/in CHF pro Tag	Zuschlag Infra- struktur CHF pro Tag
1 Kategorie 2er Zimmer mit/ohne Balkon/Weitsicht	CHF 140.--	plus CHF 20.00
2 Kategorie 1er Zimmer ohne Balkon	CHF 170.--	plus CHF 20.00
3 Kategorie 1er Zimmer mit Balkon	CHF 180.--	plus CHF 20.00
4 Kategorie 1er Zimmer mit Weitsicht (3. und 4. Etage mit 21.00 m ²)	CHF 190.--	plus CHF 20.00
5 Kategorie 1er Zimmer mit Weitsicht (3. und 4. Etage mit 26.50m ² -27.50m ²)	CHF 200.--	plus CHF 20.00
6 Kategorie Einzelbelegung im Doppelzimmer	CHF 250.--	plus CHF 20.00
Tagesaufenthalt	CHF 140.--	plus CHF 20.00

2. Hotellerie Wohngruppe Menschen mit Demenz (WoDez)

Kategorie	Bewohner/in CHF pro Tag	Zuschlag Infra- struktur CHF pro Tag
1 Kategorie 1er Zimmer	CHF 190.--	plus CHF 20.00
2 Kategorie 2er Zimmer	CHF 170.--	plus CHF 20.00

3. Betreuung

Abteilung 1 - 4	CHF pro Tag
Betreuungstaxe pro Tag	CHF 53.50
Wohngruppe Menschen mit Demenz (WoDez)	CHF pro Tag
Betreuungstaxe pro Tag	CHF 80.--

4. Leistungsvorschuss

Aufenthaltsdauer	CHF pauschal am Tag des Eintritts
1-61 Tagen	CHF 4'000.--
ab 62 Tagen	CHF 8'000.--

Für Bewohner, die aus der Residenz Forch ins Pflegezentrum Forch übertreten, beträgt der Leistungsvorschuss CHF 4'000.-, solange die Mietzinskaution noch besteht.

5. Pflorgetaxe

Stand per 1. Januar 2024

Die Pflorgetaxe (pro Tag) teilt sich auf folgende drei Kostenträger auf: dem Bewohner, den Krankenversicherern und den Gemeinden.

BESA-Stufen	Pflorgetaxe pro Tag	Bewohner pro Tag	Krankenkasse pro Tag	Gemeinde pro Tag
1	CHF 16.84	CHF 7.24	CHF 9.60	CHF 0.00
2	CHF 48.92	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 6.70
3	CHF 81.01	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 29.20
4	CHF 113.09	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 51.70
5	CHF 145.17	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 74.15
6	CHF 177.25	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 96.65
7	CHF 209.33	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 119.50
8	CHF 241.41	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 141.60
9	CHF 273.49	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 164.10
10	CHF 305.58	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 186.60
11	CHF 337.66	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 209.05
12	CHF 369.74	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 231.55

(Die Normdefizite sind auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet.)

Zusätzlich zu den BESA-Stufen werden den Krankenversicherern alle UVG- und KVG-pflichtigen Leistungen in Rechnung gestellt.

6. Pflorgetaxe Akut- und Übergangspflege (pro Tag)

Während der Akut- und Übergangspflege bezahlt der Bewohner keine Pflorgetaxen. Die Akut- und Übergangspflege ist begrenzt auf 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt und gilt nur nach spitalärztlicher Verordnung. Abgerechnet wird nach kantonalen Vorgaben, pauschal, ohne Pflegeeinstufung.

Bei Akut- und Übergangspflege ist für die allfällige Übernahme der Hotellerie- und Betreuungstaxe bei der Krankenkasse eine Kostengutsprache vor Überweisung aus dem Spital einzuholen.

Taxbereich	Kostenanteil	Betrag	Verrechnet an
Akut- und Übergangspflege Pauschal	Gemeinde	CHF 92.40	Gemeinde (55%)
	Krankenkasse	CHF 75.60	Krankenkasse (45%)
	Total	CHF 168.00	Pflegekostenfrei für Bewohnende

Tarife für Krankenversicherer der HSK Gruppe (Helsana, Sanitas, KPT/CPT)			
Taxbereich	Kostenanteil	Betrag	Verrechnet an
Akut- und Übergangspflege Pauschal	Gemeinde	CHF 97.90	Gemeinde (55%)
	Krankenkasse	CHF 80.10	Krankenkasse (45%)
	Total	CHF 178.00	Pflegekostenfrei für Bewohnende

7. Kosten für weitere Leistungen

Ein- und Austritt pro Person

Bewohnerklasse	Eintrittspauschale	Austrittspauschale	Schlussreinigung
Dauergast (> 61 Tage)	CHF 250.00	CHF 200.00	CHF 250.00
Kurzzeitgast (< 62 Tage)	CHF 250.00	CHF 150.00	CHF 250.00

Administrativer Aufwand	CHF
Todesfall	CHF 200.00
Umtriebsentschädigung bei Annullation	CHF 350.00
Vom Bewohner verursachte Beschädigung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
Weiterleitung der Bewohnerpost an Angehörige oder Drittpersonen sowie administrative Sonderleistungen	CHF 35.00 pro Monat

8. Dienstleistungskosten

Pflege und Betreuung	Preis	Einheit
Pflegematerial	nach Umfang/Aufwand	
Spezialkost, nicht ärztlich verordnete Diät	CHF 6.00	pro Tag
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 6.00	pro Tag
Krankentransporte, Begleitsdienst	CHF 70.00	pro Std.
Persönliche Betreuung nach Aufwand	CHF 70.00	pro Std.
Hausdienst/ Reinigung	Preis	Einheit
ausserordentliche Reinigungsarbeiten wie z.B. zusätzliche Zimmer- oder Nasszellenreinigung	CHF 55.00	pro Std.
Entsorgung von Mobiliar und Zimmerräumung	nach Aufwand	
Umzugspauschale bei Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohners	CHF 250.00	
Anschaffungen und Reparaturen persönlicher Effekten	nach Aufwand	
Telefongrundgebühr	CHF 25.00	monatlich
Lingerie		
Flick- und Näharbeiten	CHF 60.00	pro Std.
Sonstige		
Getränke und Snacks im Restaurant/Cafeteria. Auf den Abteilungen sind Mineralwasser, Tee und Kaffee in der Hotellerietaxe enthalten.	gemäss separater Preisliste	
Besucheressen	gemäss separater Preisliste	
Coiffure und Podologie	gemäss Tarif externer Leistungserbringer	